

Spielordnung

des

**Nordrhein- Westfälischen
Tischfußballverband e.V.**

1 Allgemeines

- (1) Der Spielbetrieb wird durch folgende Spielordnung für alle NWTFV eigenen Veranstaltungen geregelt.
- (2) Der NWTFV gilt als Träger der offiziellen NWTFV - Veranstaltungen wie
 - Nordrhein- Westfälische Landesmeisterschaft
 - Nordrhein- Westfälische Ranglistenturniere
 - Nordrhein- Westfälische Mannschaftsmeisterschaft
 - Nordrhein- Westfälischer Ligapokal
 - Nordrhein- Westfälischer Vereinspokal
- (3) Die Teilnahmeberechtigung an sportlichen Veranstaltungen des NWTFV ist in der Spielordnung oder der jeweiligen Ausschreibung geregelt.
- (4) Die zugelassenen Spielgeräte bei NWTFV Veranstaltungen sind in der Spielordnung oder der jeweiligen Ausschreibung ersichtlich.
- (5) Die Gesamtleitung des Spielbetriebes des NWTFV obliegt dem Sportwart des NWTFV.
- (6) Der Aufgabenbereich des Sportwarts wird durch die Spielordnung definiert.

2 Organisation des Spielbetriebes

2.1 Nordrhein-Westfälische Landesmeisterschaft

- (1) Die Qualifikationskriterien und Teilnahmebedingungen werden vom Vorstand des NWTFV festgelegt und zu Beginn des Spieljahres veröffentlicht.
- (2) Die Ausschreibung für die Landesmeisterschaft muss spätestens 1 Monat vor Turnierbeginn festgelegt und veröffentlicht.
- (3) Der Sieger der Landesmeisterschaft trägt den Titel „Nordrhein-Westfälischer LandesmeisterIn <Jahr>, <Kategorie>, <Disziplin>“.

2.2 Nordrhein-Westfälische Ranglistenturniere

- (1) Die Turniersaison beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

- (2) Zu den Ranglistenturnieren zählen im Einzelnen: NWTFV-Ranglistenturniere, Challengerturniere (DTFB), Pro Tour- (ITSF), Masters- (ITSF) und World-Series (ITSF) Turniere.
- (3) Jeder Mitgliedsverein des NWTFV kann sich um die Austragung solcher Turniere bewerben. Der NWTFV-Vorstand entscheidet über die Vergabe.
- (4) Die NWTFV - Turnierrangliste wird in den Kategorien Damen, Herren, Junioren und Senioren geführt.
- (5) Nordrhein-Westfälische Ranglistenturniere dürfen nur auf offiziellen NWTFV-Spieltischen ausgetragen werden. Für DTFB- und ITSF-Turniere dürfen Tische nach deren Vorgaben genutzt werden.
- (6) Nordrhein-Westfälische Ranglistenturniere dürfen maximal 2 Tage dauern. Ausnahmen von dieser Regelung müssen beantragt und vom NWTFV-Vorstand entschieden werden.
- (7) Der Ausrichter hat dafür zu sorgen, dass die Spieltische während des Turniers durchgehend für den Spiel- und Trainingsbetrieb münzeinwurffrei sind.

2.3 Nordrhein-Westfälische Mannschaftsmeisterschaft

2.3.1 Spieljahr und Spieltermine

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des letzten Spieltages.
- (2) Der Verbandsvorstand legt bis zum 31. Januar des laufenden Spieljahres die Anzahl der Spieltage und die Termine für die kommende Saison fest. Grundsätzlich sind die vom NWTFV-Vorstand festgelegten Termine einzuhalten.
- (3) Spieltag ist sonntags. Es können keine Spieltage verlegt werden.
- (4) Während der Sommerferien in NRW und an Terminen offizieller ITSF Turniere in Deutschland, darf kein Spieltag festgelegt werden. Auf zusätzliche Überschneidungen mit anderen Terminen wird geachtet.

2.3.2 Spieltische und Spielbälle

- (1) Für den Ligabetrieb des NWTFV sind als Spieltische zugelassen:

Hersteller	Modell
Lettner	Evolution
Leonhart	leo.soccer tournament/professional, leo_pro tournament/professional
Ullrich	Tournament, Beast

- (2) Im Ligabetrieb wird am jeweiligen Tisch mit dem offiziellen Ball des Herstellers gespielt.
- (3) Der Ausrichter ist verpflichtet pro Begegnung einen neuen Ball kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (4) Es ist erlaubt, alle zugelassenen Spieltische für einen Spieltag bereitzustellen. Dies muss nicht einheitlich geschehen.
- (5) Die zugelassenen Tische dürfen nur mit originalen Zubehörteilen für das jeweilige Tischmodell zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Zubehörteile des Ullrich P4P Tournament dürfen auf einem Tecball P4P Professional montiert werden, solange dies einheitlich geschieht.
- (7) Zugelassene Tische sind auch mit dem TST-Griffwechselsystem für den Ligabetrieb zugelassen, solange dies einheitlich geschieht. Der Ausrichter muss die Tische dabei mit TST-Griffen ausstatten, die der originalen Griffform (rund oder vieleckig) ähnlich sind. Grundsätzlich dürfen die Spieler aber jeden TST-Griff an diesen Tischen benutzen.
- (8) Der Spieltisch muss turniermäßig bespielbar sein. Beanstandungen von Spielbedingungen müssen durch einen schriftlichen Antrag erfolgen.
- (9) Der Gebrauch von Magnesia ist verboten.
- (10) Das benötigte Münzgeld bezahlt die Heimmannschaft. Bei münzeinwurffreien Spieltischen hat die Heimmannschaft 10€ pro Begegnung an den Ausrichter zu entrichten.
- (11) Vor jeder Begegnung einigen sich die Mannschaften mit Heimrecht untereinander darauf, wer an welchem Tisch spielt. Gelingt dies nicht, wird unter den Mannschaften mit Heimrecht eine Reihenfolge ausgelost, in der sich jeweils die Mannschaften den Tisch aussuchen können.
- (12) Sind mehr Tische als Begegnungen verfügbar, wählt jede Mannschaft zwei Tische, solange bis von einem Team nur noch ein Tisch gewählt werden kann.
- (13) Für den Spieltag müssen alle Tische genutzt werden die am Spielort zur Verfügung stehen, außer alle Mannschaften einigen sich auf eine andere Regelung.
- (14) Für die Organisation und den zügigen und reibungslosen Ablauf ist der Ausrichter des Blockspieltages verantwortlich.

2.3.3 Mannschafts- und Spielermeldung

- (1) Die Mannschaftsmeldung muss bis zum 31.12. des laufenden Spieljahres für das folgende Spieljahr beim Sportwart des NWTFV eingehen.
- (2) Ein Verein und jede für den Verein antretende Mannschaft muss mindestens aus 4 spielberechtigten Spielern bestehen.

(3) Eine Spielermeldung erfolgt mit folgenden Angaben :

- Name
- Vorname
- Spielernummer (falls vorhanden)
- Passbild
- Geburtsdatum

(4) Die Mannschaftszugehörigkeit von Vereinsmitgliedern muss bis zum Beginn der ersten Begegnung am 1.Spieltag gemeldet werden.

(5) Jede Mannschaft benennt einen Mannschaftskapitän und seinen Vertreter. Diese müssen zusätzlich bei der Meldung ihre E-Mail Adresse und Telefonnummer angeben.

(6) Die Nachmeldung einer Mannschaft während der laufenden Saison ist nicht möglich.

(7) Das Nachmelden von einzelnen Spielern ist nur per E-Mail an sportwart@nwtfv.com möglich.

(8) Nichtantreten einer Mannschaft:

- Nichtantreten einer Mannschaft am Spieltag
- Stehen einer Mannschaft am Spieltag weniger als 2 Spieler zur Verfügung, ist dies ein Nichtantreten
- Ist eine Mannschaft am Spielort anwesend und tritt jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht an, so ist dies einem Nichtantreten gleichzusetzen

In all diesen Fällen wird die betreffende Mannschaft gemäß 3.1 oder 3.2 der Gebührenordnung(GO) mit einer Ordnungsstrafe für Nichtantreten belegt und die Begegnung wird 2:0, 8:0, 16:0 für die gegnerische Mannschaft gewertet.

(9) Eine Mannschaft wird aus dem Spielplan gestrichen, wenn sie während der Saison aus dem Ligabetrieb ausscheidet.

(10) Der Startplatz einer Mannschaft kann von einem Verein zu einem anderen Verein übertragen werden wenn:

- Beide Vereine damit einverstanden sind
- die Mehrheit der aktiven Spieler der Mannschaft damit einverstanden ist.

„Aktive Spieler“ sind Spieler, die mindestens an drei Spieltagen der vergangenen Saison in der betroffenen Mannschaft eingesetzt wurden.

2.3.4 Kleiderordnung

- (1) Ab Verbandsliga aufwärts ist innerhalb der jeweiligen Mannschaft einheitliche Oberbekleidung verpflichtend.

2.3.5 Spielerlaubnis und Spielerpass

- (1) Voraussetzung für die Meldung eines Spielers für eine Ligamannschaft ist, dass dieser als aktives Mitglied eines Mitgliedsvereins des NWTFV gemeldet ist.
- (2) Der Spielerpass wird im Online-Verfahren gehandhabt.
- (3) Spielberechtigt sind Vereinsmitglieder, deren Name, Vorname, Spielnummer und Passbild auf www.nwtfv.com aufgeführt sind und die Meldegebühr spätestens 7 Werktage nach Eingang der Anmeldung auf dem Verbandskonto eingegangen ist.
- (4) Spielberechtigt sind Vereinsmitglieder, wenn sie in keiner anderen Liga gemeldet sind, über die man sich für die Aufstiegsrunde des DTFB qualifizieren kann.
- (5) Spielberechtigt sind Vereinsmitglieder, die für eine beliebige Bundesligamannschaft gemeldet sind.
- (6) Die Spielermeldung gilt immer ab Eingang der E-Mail.
- (7) Nachgemeldete Spieler sind für die nächste Begegnung laut Spielplan gesperrt, wenn die Spielermeldung nach dem 1.Spieltag stattfindet.
- (8) Wechselt ein Spieler während der Saison die Mannschaft, ist er für die nächsten 3 Begegnungen laut Spielplan gesperrt. Das gilt sowohl für einen Wechsel innerhalb des NWTFV als auch für einen Wechsel von einer anderen Liga, über die man sich für die Aufstiegsrunde des DTFB qualifizieren kann, in eine Mannschaft des NWTFV.
- (9) Hat ein Verein mehrere Mannschaften in unterschiedlichen Ligen, so kann ein Spieler aus einer Mannschaft der niedrigeren Liga an eine Mannschaft der höheren Liga für einen Spieltag ausgeliehen werden. Unabhängig davon, ob der Spieltag an 2 unterschiedlichen Terminen stattfindet, ist es nicht erlaubt, einen Spieler an einem Spieltag in 2 unterschiedlichen Mannschaften einzusetzen. Jeder Spieler darf höchstens einmal pro Saison ausgeliehen

werden. Außerdem darf eine Mannschaft, die mit einem ausgeliehenen Spieler antritt, maximal 4 Spieler aufstellen.

- (10) Auf Verlangen des gegnerischen Teams muss sich jeder Spieler mit einem Lichtbildausweis ausweisen können.

2.3.6 Mannschaftskapitän (MK)

- (1) Der MK vertritt seine Mannschaft in allen Angelegenheiten, die den Ligabetrieb betreffen.
- (2) Ist der MK verhindert, vertritt ihn der 2.MK oder eine von ihm benannte Person.
- (3) Der MK ist verpflichtet seine Aufgaben gemäß der gültigen Spielordnung zu erledigen.

2.3.7 Mannschaftsaufstellung

- (1) Die Mannschaftskapitäne sind verpflichtet, vor festgesetzten Termin des Spielbeginns die Mannschaftsaufstellung auszutauschen, wobei der MK der Heimmannschaft zuerst die Aufstellung macht und der MK der Gastmannschaft gegensetzen darf.
- (2) Vor Beginn der Begegnung müssen nur die Spieler der ersten beiden Doppel und der ersten beiden Einzel eingetragen werden.
- (3) Die Mannschaftskapitäne sind verpflichtet, den Vornamen, Nachnamen und die Passnummer einzutragen.
- (4) Spieler, die nicht anwesend sind, können nur als Ersatzspieler eingetragen werden und erst bei Anwesenheit nach den Regeln der Spielordnung eingewechselt werden.
- (5) Eine Mannschaft besteht pro Begegnung aus mindestens 4 Spielern.
- (6) Ein Spieler darf nicht gleichzeitig in beiden Doppeln aufgestellt werden.
- (7) Es ist auch möglich mit 3 Spielern eine Begegnung zu bestreiten, in diesem Fall werden 2 Doppel und ein Einzel als verloren gewertet.
- (8) Es ist möglich mit 2 Spielern eine Begegnung zu bestreiten, in diesem Fall werden 2 Doppel und 2 Einzel als verloren gewertet.
- (9) Es werden vier verschiedene Einzelspieler aufgestellt. Dies müssen nicht die Spieler sein, die im Doppel aufgestellt sind.

2.3.8 Spielbeginn

Die Startzeiten der jeweiligen Begegnungen sind auf der Homepage des NWTFV angegeben. Sollte eine der beiden Mannschaften 15 Minuten nach diesem Zeitpunkt nicht das Spiel aufnehmen, verliert diese das erste Spiel der Begegnung.

Fortlaufend im 15 Minuten Takt gehen die folgenden Spiele verloren, bis das Spiel von der verspäteten Mannschaft aufgenommen wird.

2.3.9 Spielmodus

- (1) Eine Begegnung besteht aus 8 Spielen.
- (2) Es werden 4 Doppel und 4 Einzel gespielt.
- (3) Es werden immer 2 Gewinnsätze bis 5 gespielt. Der Entscheidungssatz eines Spiels geht bis 5, man muss aber mit einer Tordifferenz von 2 Punkten gewinnen. Das Erzielen des 8. Punktes führt zum Sieg – auch ohne 2 Tore Differenz.

2.3.10 Auswechselspieler

- (1) Jeder Spieler, der vor Spielbeginn im Spielbericht aufgeführt ist und nicht in Doppel 1 oder 2 eingesetzt wurde, darf als Auswechselspieler eingesetzt werden.
- (2) Es darf jeder Spieler in Doppel 1 und 2 ausgewechselt werden. Die Auswechslung kann nur nach der 1. Doppelrunde und vor Beginn der 2. Doppelrunde stattfinden.

2.3.11 Spielwertung und -bericht

- (1) Eine Begegnung besteht aus 8 Spielen.
- (2) Pro Begegnung können zwei Tabellenpunkte erreicht werden. Bei Spielpunktgleichheit teilen sich die Mannschaften je einen Tabellenpunkt.
- (3) Für jedes gewonnene Spiel bekommt man einen Spielpunkt. Maximal kann eine Mannschaft 8 Spielpunkte erreichen.
- (4) Für jeden gewonnenen Satz bekommt man einen Satzpunkt. Maximal kann eine Mannschaft 16 Satzpunkte erreichen.
- (5) Heim- und Auswärtsmannschaft müssen je einen Spielbericht anfertigen und diesen bis zum Ende der Saison aufbewahren.

- (6) Spielberichte werden erst durch die Unterschrift von beiden Mannschaftskapitänen gültig.
- (7) Die beiden ausgetauschten Spielberichte gelten als Dokument. Jede nachträgliche Änderung ist nicht mehr zulässig und wird als Fälschung (Manipulation) angesehen, außer die gegnerische Mannschaft gibt ihr Einverständnis zu der Änderung. Dies wird mit einer Ordnungsstrafe und mit einer Spielsperre gemäß § 11, Abs. 5 der GO geahndet.
- (8) Die Onlineeingabe des Spielberichts muss durch die Heimmannschaft spätestens 2 Tage nach dem abgelaufenen Spieltag erfolgt sein. Die Gastmannschaft muss den Spielbericht spätestens 3 Tage nach dem abgelaufenen Spieltag eingegeben oder bestätigt haben. Bei Verzug fällt eine Strafe gemäß 3.4 (GO) an.
- (9) Sollte keine der beiden Mannschaften innerhalb von 3 Tagen das Ergebnis ihrer Begegnung eingeben, wird die Begegnung aus dem Spielplan gestrichen.
- (10) Eingetragene Begegnungen bei denen die Aufstellung regelwidrig ist, werden nicht gewertet.
- (11) Für die Ligaranglisten im Einzel und Doppel werden nur Spiele gewertet, die stattgefunden haben.

2.3.12 Tabellen/Platzierung

- (1) Die Erstellung der Tabellen erfolgt online nach den Angaben der Mannschaftskapitäne.
- (2) Für den Tabellenstand werden die Tabellen-, Spiel- und Satzpunkte in der genannten Reihenfolge gewertet.

2.3.13 Schiedsrichter

- (1) Sollte eine Mannschaft einen Schiedsrichter benötigen, muss diese sich eigenständig darum kümmern.
- (2) Die Kosten für den Schiedsrichter müssen sich die betroffenen Mannschaften teilen.
- (3) Die Kosten sind in unter 2.3c (GO) festgelegt.

2.3.14 Protest und Einspruch

- (1) Proteste wegen regelwidrigen Spielbedingungen müssen vor Spielbeginn geäußert werden. Dem Ausrichter bzw. der gegnerischen Mannschaft ist vor Ort ein angemessener Zeitraum zu gewähren, um den Missstand zu beheben. Mit Spielbeginn werden die vorherrschenden

Spielbedingungen akzeptiert. Kann der Protest nicht an Ort und Stelle geklärt werden, wird die Begegnung nicht fortgesetzt. Der Protest muss dann schriftlich mit Datum, Uhrzeit, Spielstand und Grund des Protests vermerkt werden, außerdem ist der NWTFV und der Ausrichter von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen. Einsprüche für regelwidriges Verhalten können jederzeit beim NWTFV eingereicht werden.

- (2) Wird dem Protest bzw. Einspruch eines Vereins stattgegeben so wird die Protest- bzw. Einspruchsgebühr nach 2.3a (GO) nicht erhoben.

2.3.15 Regelung des Auf- und Abstiegs

- (1) Aus der Landesliga steigen die 2 Tabellenletzten in die Verbandsliga ab. Die Erstplatzierten der 2 Verbandsligen steigen in die Landesliga auf.
- (2) Aus jeder Verbandsliga steigen die 2 Tabellenletzten in die Bezirksliga ab. Aus jeder Bezirksliga steigen die zwei Erstplatzierten in die Verbandsliga auf.
- (3) Aus jeder Bezirksliga steigen die 3 Tabellenletzten in die Kreisliga ab. Aus jeder Bezirksliga steigen die zwei Erstplatzierten in die Verbandsliga auf.
- (4) Aus jeder Kreisliga steigen die Erstplatzierten und die zwei besten Zweitplatzierten aller Bezirksligen, gemessen an Punkten pro Spiel, in die Bezirksliga auf.
- (5) Freie Startplätze werden über den Aufstieg der Mannschaft mit der höchsten Platzierung in der darunterliegenden Liga aufgefüllt. Haben zwei Mannschaften die gleiche Platzierung, hat die Mannschaft Vorrang, die die meisten Punkte pro Spiel in der vergangenen Saison gemacht hat.
- (6) Der Aufstieg in die Bundesliga wird vom DTFB geregelt.

2.3.16 Ehrungen der Ligateilnehmer

- (1) Die Plätze 1-3 aller Ligen erhalten einen Pokal. Mannschaften die nicht unter diese Regelung fallen, bekommen einen Pokal, wenn Sie diesen beim Sportwart anfordern.
- (2) Die Erstplatzierten der Ligaranglisten erhalten einen Pokal.

2.3.17 Spielorte

- (1) Um als Spielort anerkannt zu werden, müssen mindestens 2 zugelassene Spieltische zur Verfügung stehen.
- (2) Die Belegung der Spielorte erfolgt durch den Sportwart.

2.4 Nordrhein – Westfälischer Ligapokal

- (1) Der Ligapokal findet einmal im Jahr statt, bei dem alle Mannschaften teilnehmen können, die am Ligabetrieb teilgenommen haben.
- (2) Als Preis für den Pokalsieger wird bis zum nächsten Ligapokal ein Wanderpokal überreicht.
- (3) Das Spielsystem wird von den angemeldeten Mannschaften über eine Wahl bestimmt.
- (4) Die Ausrichtung und Organisation des Ligapokals wird an einen Mitgliedsverein delegiert.
- (5) Für die Ausrichtung kann sich jeder Mitgliedsverein bewerben. Sollten sich mehrere Vereine bewerben, entscheidet der NWTFV-Vorstand über die Vergabe.
- (6) Beim Ligapokal dürfen nur Spieler teilnehmen, die beim NWTFV gemeldet sind.

3 Schiedsgericht

3.1 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Schiedsgerichtsvorsitzenden sowie zwei Beisitzern zusammen. Die Schiedsgerichtmitglieder werden jeweils für eine Saison auf der Delegiertenversammlung gewählt. Von jedem Verein kann nur ein Mitglied in das Schiedsgericht gewählt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sollen nicht zugleich dem Präsidium des NWTFV angehören. Mitglieder des Schiedsgerichtes, die in einen anderen Verein überwechseln wollen, müssen auf ihr Amt verzichten, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichtes bereits aus dem neuen Verein stammt. Die verbleibenden Schiedsgerichtmitglieder wählen in diesem Fall – sofern nicht von der Mitgliederversammlung bereits ein Ersatzmitglied gewählt worden ist - ergänzend ein neues Mitglied hinzu. Der Schiedsgerichtsvorsitzende wird durch den älteren Beisitzer vertreten.

3.2 Einleitung des Verfahrens

Nachdem ein Einspruch gegen eine Entscheidung des NWTFV eingelegt, ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt wurde oder der Vorsitzende des Schiedsgerichtes die Einleitung eines Verfahrens für geboten hält, fordert er die Beteiligten zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Der Person, gegen die eine Strafe verhängt werden soll, muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Ihr muss daher mitgeteilt werden, dass gegen sie ein Verfahren eingeleitet wurde. Gleichzeitig wird sie zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Diese Aufforderung sollte zugleich mit einer Frist verbunden werden, nach deren

Ablauf auch ohne eine Äußerung des Betroffenen entschieden werden kann. Der Betroffene ist in der Aufforderung hierüber zu belehren.

3.3 Entscheidungskompetenz

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich durch die 3 Schiedsgerichtmitglieder.
- (2) Es bleibt dem Schiedsgericht überlassen, wie die Willensbildung des Gerichtes herbeigeführt wird (Telefon, Internet, Schriftform etc.). Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, andernfalls gilt die Entscheidung des NWTFV bestätigt bzw. der Antrag als abgelehnt.
- (3) Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, so ist das Schiedsgericht beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Antragssteller und Betroffener sollen über eine mündliche Verhandlung informiert werden und sind zur Anwesenheit berechtigt. Ein Anwesenheitsrecht bei der Beratung des Gerichtes besteht nicht. Die Beteiligten müssen dem Schiedsgericht 14 Tage vor der mündlichen Verhandlung alle Einwendungen mitgeteilt haben, auf die sie ihr Vorbringen stützen. Geschieht dies nicht, so kann das Vorbringen der Beteiligten zugelassen werden, wenn nach der freien Überzeugung des Schiedsgerichtes die Erledigung der Angelegenheit nicht verzögert würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt. Zeugen sind unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift zu benennen.
- (4) Mit Einverständnis der Beteiligten kann ein Zeuge auch schriftlich befragt werden. Wird ein Zeuge zu einer mündlichen Verhandlung geladen, kann mit Einverständnis der Beteiligten auch von einer persönlichen Anwesenheit des Zeugen abgesehen werden, wenn dieser per Telefon befragt werden kann.
- (5) Der Schiedsgerichtsvorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.
- (6) Mündliche Verhandlungen sind nur dann unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten, wenn ein Beteiligter dies beantragt und das Gericht dies für angemessen erachtet. Einzelne Personen können von der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein Grund besteht, insbesondere bei Störung der Verhandlung.
- (7) Das Schiedsgericht kann jederzeit Rechenfehler und offenbare Unrichtigkeiten verbessern.
- (8) Ein Verfahren kann eingestellt werden, wenn die Parteien einverstanden sind oder das Verfahren keine Rechtsgrundlage mehr hat.

3.4 Befangenheit

Ein Mitglied des Schiedsgerichtes ist von der Mitwirkung an einer Entscheidung ausgeschlossen:

- (1) wenn er selbst Partei ist oder bei der er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
- (2) in Sachen eines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- (3) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist,
- (4) in Sachen, in welchen er als Zeuge vernommen ist oder
- (5) wenn Belange des eigenen Vereins oder Verbandes verhandelt werden.

3.5 Bestrafungen

Es sind nur die in der DTFB-Satzung vorgesehenen Strafen zulässig. Eine Bestrafung darf nur erfolgen, wenn der Betroffene schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) gehandelt hat. Das Vergehen muss in der Entscheidung konkret bezeichnet, die Entscheidung muss begründet werden.

4 Richtlinien zum Spielbetrieb

4.1 Saison

- (1) Die Saison des NWTFV beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet mit dem 31.12. des gleichen Jahres

4.2 Spielregeln

- (1) Die Wettbewerbe des NWTFV werden nach den jeweils gültigen Spielregeln der ITSF gespielt. Die im Rahmen dieser Spielordnung dargelegten Durchführungsbestimmungen haben Vorrang vor etwaigen anders lautenden Ausführungen in den Spielregeln.

4.3 Berechtigung zur Teilnahme an den Wettbewerben des NWTFV

- (1) An den Einzel- und Doppelwettbewerben des NWTFV können grundsätzlich alle aktiven Mitglieder des NWTFV teilnehmen.

- (2) Am Ligabetrieb können ausschließlich Mannschaften teilnehmen, die von einem ordentlichen Mitglied des NWTFV gemeldet werden.

4.4 Vergabe von Wettbewerben

- (1) Der NWTFV überträgt die Ausrichtung seiner Wettbewerbe an angeschlossene Vereine, die sich für die Ausrichtung bewerben müssen.
- (2) Bewerbungen sind in schriftlicher Form an den Vorstand des NWTFV zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Wettbewerben.

4.5 Turnierleitung

- (1) Bei allen offiziellen NWTFV Veranstaltungen setzt sich die Turnierleitung aus 2 Personen zusammen, die entweder dem Vorstand angehören oder von diesem benannt wurden.
- (2) Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit dem DTFB oder ITSF ausgerichtet werden, ist mindestens eine Person aus dem Vorstand für die Turnierleitung zu benennen.
- (3) Die Turnierleitung ist jeweils nur für die Dauer einer Veranstaltung im Amt. Sie wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Die Turnierleitung ist verantwortlich für ordnungsgemäße Durchführung der Wettbewerbe im Sinne der Spielordnung und der Beschlüsse des NWTFV. Im Einzelnen ist die Turnierleitung zuständig für:
- das Vornehmen von Auslosungen und Setzungen
 - die Ansetzung von Schiedsrichtern
 - den zügigen und ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs
 - die Erfassung und Dokumentation der Spielergebnisse und besonderer Vorkommnisse
 - die Wertung bei Nichtantreten und Spielabbrüchen
 - Proteste, die den Verlauf der Veranstaltung unmittelbar betreffen und somit nicht aufschiebbar sind
- (5) Gegen die Entscheidung der Turnierleitung ist kein Einspruch möglich.
- (6) Um die reibungslose Durchführung eines Wettbewerbes sicherzustellen, kann der Sportwart des NWTFV oder der ihn vertretende Turnierleiter jederzeit weitere Helfer berufen, die zugewiesene organisatorische Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Turnierleitung fallen,

wahrnehmen. Der ausrichtende Verein stellt eine geeignete Person zur Unterstützung der Turnierleitung ab.

- (7) Bundesländerspiele leitet der NWTFV-Mannschaftskoordinator. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein Mitglied des Vorstandes oder eine von diesem benannte Person.

5 Änderungen der Spielordnung

- 5.1 Anträge auf Änderungen der Spielordnung sind beim NWTFV -Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind vom Präsidenten in der Delegiertenversammlung vorzutragen.
- 5.2 Die Delegiertenversammlung kann Änderungen der Spielordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließen.
- 5.3 Delegierte sind nur solche Personen, die von den einzelnen Vereinen bestimmt worden sind.

6 Inkrafttreten

- 6.1 Diese Spielordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 6.2 Änderungen und Ergänzungen sind den Vereinen des NWTFV mitzuteilen.